

Amtsgericht Friedberg - Registergericht -



Amtsgericht Friedberg, Postfach 100161, 61141 Friedberg

Christel Cordes
Webergasse 7
63699 Kefenrod

Aktenzeichen (bitte stets angeben): **VR 1615 Fall: 7**

Bearbeiter/in: Rechtspflegerin Schouler
Telefon: (06031) 603 - 191 und 192
Fax: +49 611 32 761 83 63
E-Mail: registergericht@ag-friedberg.justiz.hessen.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum: 13.01.2025

Vereinsregistersache Förderverein Kefenrod e.V.

Sehr geehrte Frau Cordes,

In vorgenannter Sache erhalten Sie die gewünschten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Franz
Amtsinspektorin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

61169 Friedberg · Homburger Straße 18
Telefon (06031) 603 - 0 · Telefax (06031) 603 - 157

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 08:30 - 12:00 Uhr

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter <http://ag-friedberg-justiz.hessen.de>.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

 **DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Seite 1 von 1

Die Satzung wurde am Gründungstag des Förderverein Diakoniestation Kefenrod, in der Gründungsversammlung vom 26. Oktober 1983 beschlossen.

1. Änderung – Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.1984
2. Änderung – Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.1996
3. Änderung – Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012

Präambel

Die Satzung wie auch die Namensführung wurde mit Beschluss vom 15.03.2019 durch die Mitgliederversammlung geändert.

Die Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Diakoniestation Büdingen Altstadt hat in Ihrer Sitzung am 16.08.2017 die Übergabe des Verbandes in seiner Gesamtheit an die Gesellschaft für Diakonie und Sozialstation Darmstadt beschlossen. Somit ist der seitherige Zweck entfallen.

Zum leichteren Verständnis werden nur männlichen Personenbezeichnungen verwendet. Sie stehen stellvertretend für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kefenrod e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kefenrod.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Fördervereins ist die
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung der Gesundheit und der Altenpflege
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Gesellschaft für Diakonie und Sozialstation mbH in Darmstadt – Diakoniestation Büdingen -Altstadt bei der Durchführung einer geordneten Kranken- und Altenpflege im Pflegebereich der Gebietskörperschaft der Gemeinde Kefenrod, sowie der Unterhaltung eines Bürgerbusses nach dem Betriebskonzept des Bürgerbusses Kefenrod.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit und Freiwilligkeit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Leitgedanke soll das christliche Menschenbild sein.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt darüber hinaus jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Mitglied kommissarisch zur Übernahme des Amtes bis zur nächsten Neuwahl.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen wird der Bürgermeister der Gemeinde Kefenrod als stimmberechtigter Berater eingeladen.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und ist entsprechend den Bestimmungen des § 5 einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss jedoch lediglich eine Woche vor dem Termin erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er führt die laufenden Geschäfte
 - Er stellt jährlich den Haushaltsplan auf und legt Rechnung über das Vereinsvermögen
 - Er erstattet den Jahresbericht an die Mitgliederversammlung
 - Mitbestimmung über das Betriebskonzept „Bürgerbus Kefenrod“ und dessen Änderungen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 (derzeit 1/5) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Datum der Versammlung in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kefenrod. Zwischen dem Versammlungstag und der Veröffentlichung der Einladung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer und sein Stellvertreter nicht anwesend sind, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen. Sie beschließt die Jahresrechnung, den Haushaltsplan, die Punkte der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, entscheidet über Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitgliedes, Beschwerden gegen den Vorstand und die Auflösung des Vereins.